

de ces institutions que l'intérêt du requérant doit céder devant l'intérêt de la personne en faveur de laquelle elles ont été ordonnées. Si l'on peut dire, par conséquent — ainsi que le fait l'arrêt Geiser, PO 64 II 181 — que l'art. 433 al. 3 veut « favoriser » la mainlevée d'une interdiction qui ne se justifie plus, c'est sous cette réserve pourtant que cette mesure n'aille pas à l'encontre de l'intérêt de l'interdit. Aussi bien, traitant du cas d'une *opposition* à la mise sous tutelle, le même arrêt ajoute qu'il n'y a aucune raison de penser que le législateur a eu « l'intention de mettre des obstacles particuliers à l'institution d'une tutelle ou d'une curatelle, alors surtout que le principal intéressé requiert lui-même ces mesures ». Or les motifs qui justifient cette observation autorisent à limiter non seulement les droits de celui qui s'oppose à une interdiction ou à la nomination d'un curateur, mais aussi les droits de celui qui, la tutelle ou la curatelle une fois instituée, en demande la mainlevée.

En l'espèce, il est manifeste que non seulement les recourantes agissent dans leur seul intérêt mais que cet intérêt est en opposition directe avec celui des enfants Kholmetsky, puisque de leur propre aveu, leur demande est uniquement inspirée du désir de se faire remettre la part qui pourrait revenir à celles-ci dans la succession de Louise Egger. Leur demande, comme on l'a dit, est donc irrecevable.

3. — Les recourantes se trompent d'ailleurs en supposant qu'il leur suffirait d'obtenir la mainlevée de la curatelle pour être fondées à encaisser les sommes qui ont été déposées à la Justice de paix au compte de Lydie et de Valentine Kholmetsky. La curatelle serait-elle même levée, que la question de savoir si celles-ci sont ou non héritières de Louise Egger ne s'en poserait pas moins et — ainsi que l'a justement relevé le Tribunal de la Sarine — c'est au juge seul qu'il appartient d'en connaître. Dans ces conditions, à moins de supposer que les recourantes n'aient spéculé sur le défaut de représentation des enfants Kholmetsky pour faire triompher plus facilement leur

thèse, on ne voit pas l'intérêt qu'elles pourraient avoir, elles-mêmes, à faire prononcer la mainlevée de la curatelle.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

31. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. September 1942 i. S. Müller gegen Einwohnergemeinde Eriz.

Vaterschaftsklage auf Zusprechung mit Standesfolge.

1. Erfolgt die Interessenwahrung der *Heimatgemeinde* des Vaters (Art. 312 Abs. 2 ZGB) gemäss dem kantonalen Prozessrecht in Form der Hauptintervention durch *Anfechtung* der Klageanerkennung, so trägt die Gemeinde als Klägerin keine weitergehende Beweislast, als wenn sie als Nebenintervenientin des Beklagten im Vaterschaftsprozess selbst beteiligt wäre.
2. Die *Legitimation* der Heimatgemeinde beschränkt sich auf die Standesfolgebegehren. Sie kann jedoch alle der Vaterschaftsklage überhaupt entgegenstehenden Einreden geltend machen.

Action en paternité avec effets d'état civil.

1. Lorsque la *commune d'origine* du père sauvegarde ses intérêts (art. 312 CC) conformément à la procédure cantonale, dans la forme de l'intervention principale, en *contestant* l'acquiescement du défendeur à la demande, elle n'a pas à faire plus de preuve que si elle avait pris part au procès en qualité d'intervenante accessoire, aux côtés du défendeur.
2. La commune d'origine a seulement *qualité* pour contester les conclusions en déclaration de paternité avec effets d'état civil. Mais elle peut invoquer toutes les exceptions opposables à l'action en paternité.

Azione di paternità con effetti di stato civile.

1. Quando il *comune di attinenza* del padre salvaguarda i suoi interessi (art. 312 CC) giusta la procedura cantonale, nella forma dell'intervento principale, *contestando* l'ammissione della domanda da parte del convenuto, non deve sopportare un maggiore onere di prova di quello che gli incomberebbe se avesse preso parte all'azione, allato del convenuto, come interveniente in via accessoria.
2. Il *comune di attinenza* ha soltanto *veste* per contestare le conclusioni volte all'attribuzione del figlio con effetti di stato civile. Può tuttavia far valere tutte le eccezioni opponibili all'azione di paternità.

A. — Am 22. Januar 1941 reichten Hermine Müller und ihr am 19. November 1940 ausserehelich geborenes Kind Margrit in Kloten beim Friedensrichteramt gegen Daniel Müller Vaterschaftsklage auf Zusprechung des Kindes mit

Standesfolge sowie Zahlung der Kindbettkosten und eines Unterhaltsbeitrages ein. An der friedensrichterlichen Verhandlung vom 28. Januar 1941 anerkannte der Beklagte alle Begehren im Sinne einer « Klageanerkennung zur Genehmigung an das Bezirksgericht in Bülach », wie es im Protokoll heisst, das der Friedensrichter gemäss § 265 der zürch. ZPO an das Bezirksgericht weiterleitete. Letzteres gab am 17. Februar 1941 nach § 270 ZPO der Einwohnergemeinde Eriz als der Heimatgemeinde des Beklagten zur Wahrung ihrer Interessen vom Vergleich vor Friedensrichteramt Kenntnis unter Ansetzung einer Klagefrist von 20 Tagen zur Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge.

Am 8. März 1941 reichte die Heimatgemeinde des angeblichen Vaters die vorliegende Klage ein mit dem Begehren, der vor Friedensrichter geschlossene Vergleich sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass Müller nicht der Vater des Kindes sei, eventuell sei die Anerkennung mit Standesfolge gerichtlich aufzuheben.

Die Kindsmutter und der Beistand des Kindes bestritten die Anfechtungsklage; Daniel Müller anerkannte sie.

B. — Das Bezirksgericht hiess die Klage dahin gut, dass es die Anerkennung des Kindes mit Standesfolge aufhob, dagegen die weitem Begehren der Klage der Heimatgemeinde abwies. Das Obergericht des Kantons Zürich wies die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Anfechtungsbeklagten am 12. Mai 1942 ab.

C. — Mit der vorliegenden Berufung ans Bundesgericht verlangen diese gänzliche Klageabweisung und gerichtliche Bestätigung der vor Friedensrichteramt Kloten ausgesprochenen Kindesankennung mit Standesfolge.

Aus den Erwägungen :

1. — Geht eine Vaterschaftsklage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, so ist der Heimatgemeinde des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von der Klage von Amtes wegen Mitteilung zu machen (Art. 312 Abs. 2 ZGB).

Diese Mitteilung muss ihrem Zweck entsprechend erfolgen, bevor durch einen Gerichtsbeschluss zu dem Klagebegehren Stellung genommen wird. Die natürliche Form dieser Interessenwahrung ist die, dass der Heimatgemeinde Gelegenheit gegeben wird, sich als Nebenintervenientin auf Seite des Beklagten am Prozess zu beteiligen und, falls der Beklagte die Standesfolge anerkennen will, den Prozess allein im Sinne der Bestreitung der Standesfolgebegehren weiterzuführen. Es ist indessen Sache des Prozessrechts zu ordnen, in welcher prozessualen Form die Gemeinde ihre Rechte wahren soll (vgl. BGE 48 II 189, 55 I 25). Von Bundesrechts wegen dafür die Form der Nebenintervention vorzuschreiben geht nicht an, weil das Prozessrecht bestimmt, ob überhaupt und, wenn ja, in welchen Fällen die Nebenintervention zugelassen wird. Im vorliegenden Falle hat sich die Heimatgemeinde der Aufforderung zur Übernahme der Klägerrolle zur Anfechtung der bereits erfolgten Anerkennung unterzogen. Von Bundesrechts wegen muss jedoch die Forderung aufgestellt werden, dass der in die Rolle des Anfechtungsklägers verwiesenen Heimatgemeinde aus dieser Umkehrung der natürlichen Situation keine materiellrechtlichen Vorteile, welche nach Bundesrecht dem Vaterschaftsbeklagten zustehen, verloren gehen dürfen. Insbesondere trägt sie keine weitergehende Beweislast, als wenn sie als Nebenintervenientin des Beklagten im Vaterschaftsprozess selbst beteiligt wäre. Es darf von ihr nicht etwa der von Art. 306 ZGB für die Anfechtung der Kindesankennung geforderte Nachweis verlangt werden; wenn in BGE 55 I 24 mit Bezug auf die nachträgliche Bestreitung einer Zusprechung mit Standesfolge eine Analogie mit Art. 306 angezogen wird, so nur hinsichtlich der Art des Vorgehens in Form der Anfechtungsklage.

2. — Was die einzelnen Klagebegehren anbetrifft, ist die Vorinstanz mit Recht nur insoweit auf die Klage der Gemeinde Eriz eingetreten, als sie sich gegen die Anerkennung des Kindes mit Standesfolge richtet, nicht auch

soweit die Vaterschaftsbegehren auf finanzielle Leistungen an die Mutter und an das Kind in Frage stehen; denn insoweit hat die Heimatgemeinde keine Parteirechte und kann auch nicht anstelle des präsumtiven Vaters auftreten. Die Anerkennung der finanziellen Leistungen durch Daniel Müller steht daher in diesem Prozess ausser Frage. Dagegen kann die Heimatgemeinde alle Einreden, welche dem Vaterschaftsbeklagten selbst zustehen, geltend machen, um das Standesfolgebegehren zu Fall zu bringen. Sie kann nicht bloss vorbringen, es fehlen die besondern Voraussetzungen der Zusprechung mit Standesfolge nach Art. 323 ZGB, sondern auch, die Voraussetzungen für die Vaterschaftsklage selbst seien nicht gegeben. Sie kann also auch die Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 ZGB erheben; denn es kann ihr nicht zugemutet werden, ein Kind als Bürger anzuerkennen, für das die gesetzliche Vaterschaftsvermutung gar nicht besteht, nur weil der Beklagte aus irgend einem Grunde die ihm zustehende Einrede nicht erheben will.

(3. — Das die Anfechtungsklage der Gemeinde Eriz in den Grenzen ihrer Legitimation, nämlich hinsichtlich der Standesfolge, gutheissende Urteil der Vorinstanz wird bestätigt, weil sich die Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 ZGB begründet erweisen.)

Vgl. auch Nr. 38. — Voir aussi n° 38.

II. SACHENRECHT

DROITS RÉELS

32. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juli 1942 i. S. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich und Kons. gegen Pestalozzi und Kons.

Art. 833 ZGB steht einer Vereinbarung, wonach bei Teilung des Grundstücks die ganze Pfandhaft auf den einen Teil zu verlegen sei, nicht im Wege.

L'art. 833 CC ne s'oppose pas à la convention suivant laquelle, en cas de partage de l'immeuble hypothéqué, la garantie ne reposera plus que sur une fraction du gage.

L'art. 833 CC non osta ad una convenzione secondo cui, in caso di divisione dell'immobile ipotecato, la garanzia graverà soltanto una parte del pegno.

Da die Kläger ihr im Baugebiet des Quartierplans Nr. 178 in Zürich liegendes Grundstück Nr. 3652 anlässlich der Erstellung der Marchwartstrasse noch nicht überbauen wollten, wurde ihr Beitrag an die Kosten des Strassenbaus von den Beklagten aufgebracht, diesen jedoch das Recht eingeräumt, auf die Kläger zurückzugreifen. Die Kläger stellten ihre Schuld durch zwei auf das Grundstück Nr. 3652 gelegte Grundpfandverschreibungen sicher und vereinbarten mit den Beklagten, dass die Schuld fällig werde, sobald die Kläger das Grundstück veräussern oder überbauen würden, und dass, falls nur ein Teil veräussert oder überbaut werde, nur verhältnismässige Teilbeträge der Schuld fällig würden; als Grundlage für die Teilzahlungen solle die Quartierplanabrechnung massgebend sein. Als später die Kläger vom verpfändeten Grundstück drei Parzellen abtrennten und veräusserten, die ausserhalb der Zone lagen, welche laut Schlussabrechnung des Quartierplanbureaus mit Beiträgen für den Strassenbau belegt worden war, verlangten sie von den Beklagten die Entlassung der drei Parzellen aus der Pfandhaft ohne Leistung einer Abzahlung. Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage ab, das Obergericht des Kantons Zürich hiess sie dagegen gut. Die Berufung der Beklagten wurde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

Gemäss Art. 833 ZGB ist im Falle teilweiser Veräusserung eines mit einem Pfande belasteten Grundstückes « die Pfandhaft mangels anderer Abrede derart zu verteilen, dass jeder der Teile nach seinem Werte verhältnismässig belastet wird ».

Das Bezirksgericht ging davon aus, dass diese Bestimmung die Teilung der Pfandhaft zwingend vorschreibe,